Kanton Zug

Steuerbuch

Steuerbuch

Inhalt

20.4	Beiträge an die berufliche Vorsorge (Säule 2a und 2b)	3
20.4.1	Abzug der Beiträge	3
20.4.2	Einkauf von Beitragsjahren der beruflichen Vorsorge (gültig ab 1.1.2006)	3
20.4.2.1	Bisherige Steuerpraxis	3
20.4.2.2	Neue Bundesgerichtssprechung	3
20.4.2.3	Korrektur im Nachsteuerverfahren	4

20.4 Beiträge an die berufliche Vorsorge (Säule 2a und 2b)

20.4.1 Abzug der Beiträge

Die nach Statuten oder Reglement der Vorsorgeeinrichtung laufenden ordentlichen Beiträge sind grundsätzlich abzugsfähig (§ 30 Bst. d StG und Art. 33 Bst. d DBG). Ausgenommen sind offensichtlich übersetzte Beitragszahlungen, die nicht mehr zur Finanzierung angemessener Vorsorgeleistungen dienen. Dies dürfte jedoch bei Unselbständigerwerbenden kaum vorkommen. Bei Selbständigerwerbenden sollte die gesamte ordentliche Beitragsleistung 20 % des Reingewinnes nicht übersteigen.

Eintrittsgelder und Erhöhungsbeiträge für den Einkauf von Lohnerhöhungen oder teuerungsbedingten Anpassungen des versicherten Lohnes sind grundsätzlich ebenfalls unbeschränkt abzugsfähig. Werden solche Zahlungen aus Freizügigkeitspolicen oder Freizügigkeitskonti geleistet, ist ein Abzug ausgeschlossen.

Die ordentlichen Beiträge und die Erhöhungsbeiträge sind auf dem Lohnausweis auszuweisen.

Selbständigerwerbende können ihre Beiträge nur abziehen, wenn sie sich bei der Vorsorgeeinrichtung des Personals, ihres Berufsverbandes oder der Auffangeinrichtung versichern lassen.

20.4.2 Einkauf von Beitragsjahren der beruflichen Vorsorge (gültig ab 1.1.2006)

20.4.2.1 Bisherige Steuerpraxis

Zum Verhältnis von Einkauf und Kapitalbezug gab es bis zur 1. BVG-Revision keine Vorschriften im Vorsorgerecht. Die Steuerbehörden prüften jedoch Einkäufe kurz vor der Pensionierung, bei Wegzug ins Ausland oder im Zusammenhang mit Vorbezügen für Wohneigentum regelmässig unter dem Aspekt der Steuerumgehung.

Aufgrund der Diskussionen um die Missbräuche in der 2. Säule wurde folgende Norm ins BVG aufgenommen:

Art. 79b Abs. 3 BVG
Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind.

Nach Inkrafttreten von Art. 79b Abs. 3 BVG galt die Praxis, dass die Steuerbehörde einen BVG-Einkauf nicht zum Abzug zuliess, wenn der Vorgang des Einkaufs mit nachfolgendem Kapitalbezug als Verstoss gegen Sinn und Zweck von Art. 79b Abs. 3 Satz 1 BVG qualifiziert wurde. Dies war dann der Fall, wenn der Kapitalbezug innerhalb von 3 Jahren nach dem Einkauf erfolgte und aufgrund des objektiven Bilds, das der konkrete Sachverhalt vermittelte, ein missbräuchliches Verhalten im Sinne einer gezielt vorübergehenden, rein steuerlich motivierten Platzierung in der 2. Säule vorlag.

20.4.2.2 Neue Bundesgerichtssprechung

In seinem Urteil vom 12. März 2010 (2C_658/2009) hat das Bundesgericht erstmals zur steuerrechtlichen Tragweite von Art. 79b Abs. 3 BVG Stellung genommen und dabei weitgehend Klarheit geschaffen betreffend die Frage der Abzugsfähigkeit von BVG-Einkäufen bei nachfolgendem Kapitalbezug. Das Bundesgericht hielt fest, dass Art. 79b Abs. 3 BVG so auszulegen sei, dass jegliche Kapitalauszahlung in der Dreijahresfrist missbräuchlich sei und jede während der Sperrfrist erfolgte Einzahlung vom Einkommensabzug somit ausgeschlossen werden müsse.

Aus dem Urteil des Bundesgerichts lassen sich folgende Schlussfolgerungen ziehen:

– Grundlage für die Verweigerung des Abzugs für Einkäufe ist nicht mehr die Steuerumgehung, sondern

Art. 79b Abs. 3 BVG unter steuerrechtlichen Gesichtspunkten. Die Steuerbehörden müssen daher auch nicht mehr das Vorliegen einer Steuerumgehung nachweisen.
- Massgebend für die Abzugsberechtigung ist einzig die Einhaltung der Dreijahresfrist. Die weiteren Umstände des Einzelfalles sind dagegen nach dem Bundesgerichtsurteil nicht massgebend. Auch das subjektive Element scheint nicht relevant zu sein, nachdem das Bundesgericht von Art. 79b Abs. 3 BVG mehrfach als einheitlicher und verbindlicher Regelung spricht und keine Relativierung in subjektiver Hinsicht vornimmt. Daraus ist zu schliessen, dass eine Aufrechnung auch dann vorzunehmen ist, wenn der Kapitalbezug im Zeitpunkt des Einkaufs noch nicht voraussehbar war. Die Dreijahresfrist ist somit als eine verobjektivierte Sperrfrist zu betrachten.
- Zur Frage, ob für die Einhaltung der Dreijahresfrist bei mehreren Vorsorgeeinrichtungen oder Vorsorgeplänen eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen ist, hat sich das Bundesgericht im vorliegenden Fall nicht ausdrücklich geäussert. Wenn jedoch nur der steuerliche Aspekt zu beurteilen ist, wie das Bundesgericht ausführte, liegt eine solche Gesamtbetrachtung nahe. Denn für die steuerrechtlichen Auswirkungen spielt es keine Rolle, ob der Einkauf und der Kapitalbezug in denselben bzw. aus demselben Vorsorgeplan oder in dieselbe bzw. aus derselben Vorsorgeeinrichtung erfolgen oder nicht.
- Das Bundesgerichtsurteil führt jedoch nicht dazu, dass ein Kapitalbezug innerhalb der Dreijahresfrist ausgeschlossen ist. Die Frage der Zulässigkeit des Kapitalbezugs hat das Bundesgericht ausdrücklich offen gelassen. Vorsorgeeinrichtungen dürfen somit auch innerhalb der Dreijahresfrist Kapitalleistungen ausrichten, solange sie die vorsorgerechtlichen Vorgaben erfüllen.

Zur vorliegenden Problematik sei im Weiteren auf die Analyse der Schweizerischen Steuerkonferenz, Arbeitsgruppe Vorsorge, zum Bundesgerichtsentscheid vom 12. März 2010 zur Abzugsberechtigung von Einkäufen bei nachfolgendem Kapitalbezug verwiesen.
http://www.steuerkonferenz.ch/downloads/analyse_bge_bvg_d.pdf[1]

20.4.2.3 Korrektur im Nachsteuerverfahren

Wenn für die Steuerperiode des Einkaufs bereits eine rechtskräftige Veranlagung vorliegt, wird eine Korrektur im Nachsteuerverfahren vorgenommen. Gemäss Art. 151 Abs. 1 DBG bzw. Art. 53 Abs. 1 StHG kann eine Nachsteuer erhoben werden, wenn sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die der Steuerbehörde nicht bekannt waren, ergibt, dass eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist. Die Nachsteuer kommt dann zum Tragen, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass die tatbeständliche Entscheidungsgrundlage von Anfang an unrichtig war. Nachträglich eingetretene Tatsachen können nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung berücksichtigt werden, wenn sie auf den Beurteilungsstichtag zurückwirken. Ein Kapitalbezug in den Folgejahren kann insofern auf die Steuerperiode des Einkaufs zurückwirken und eine neue Tatsache im Sinn von Art. 151 Abs. 1 DBG bzw. Art. 53 Abs. 1 StHG darstellen.

[1] http://www.steuerkonferenz.ch/downloads/analyse_bge_bvg_d.pdf